

# AMTSBLATT

## der Bezirksregierung Düsseldorf

134. Jahrgang

Düsseldorf, Dienstag, den 23. Dezember 1952

Nummer 52

## Inhalt

- Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.**
- Allgemeine Innere Verwaltung.**
791. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch. S. 353.
- Wirtschaft und Verkehr.**
792. Verlegung des Schützenfestes des Leichlinger Schützenvereins. S. 353.
793. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die elektrische Straßenbahn innerhalb der Stadt Düsseldorf vom 2. 9. 1899 — I K 1343 — (Reg.Amtsbl. S. 367). S. 353.
- Gewerbeaufsicht.**
794. Ladenschluß der offenen Verkaufsstellen. S. 354.
- Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.**
795. Lotterie 1953 zugunsten des Deutschen Roten Kreuzes. S. 354.
- Bau- und Wohnungswesen.**
796. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Wuppertal. S. 355.
- Bekanntmachungen anderer Behörden.**
797. Offenlegung des Leitplanes in der Gemeinde Neukirchen. S. 355.
798. Offenlegung des Leitplanes in der Gemeinde Kapellen. S. 355.
799. Wegeeinziehung. S. 355.
800. Wegeverlegung. S. 355.
801. Errichtung einer Lack- und Lackfarbenfabrik in Krefeld. S. 356.
- Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf.**
- Ernennung. S. 356.

*Einer Anregung des Herrn Innenministers folgend, ist in diesem Jahre darauf verzichtet worden, gedruckte Glückwunschkarten zu den Feiertagen zu versenden. Ich wünsche daher auf diesem Wege allen, die in gemeinsamer Arbeit mit uns verbunden sind, im eigenen und im Namen aller Mitarbeiter ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr.*

Düsseldorf, Weihnachten 1952.

KURT BAURICHTER  
Regierungspräsident

### Verwaltungsverordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

#### Allgemeine Innere Verwaltung

#### 791. Verbindung des Neuen Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch.

Der Regierungspräsident.  
III TV (Rb) 320 — 141

Düsseldorf, den 16. Dezember 1952.

Nachstehend gebe ich weitere Bezirke bekannt, in denen das Neue Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung tritt:

Oberlandesgerichtsbezirk: Hamm; Amtsgerichtsbezirk: Essen-Werden; lfd. Nr.: 111, Kreis: Essen, Gemarkung/Gemeindebezirk: Byfang, Grundbuchbezirk: Byfang, Offenlegungsfrist: Beginn: 2. 1. 1953, Ende: 2. 2. 1953, Zeitpunkt des Inkrafttretens: 3. 2. 1953.

Oberlandesgerichtsbezirk: Düsseldorf; Amtsgerichtsbezirk: Wesel; lfd. Nr.: 112, Kreis: Rees, Gemarkung/Gemeindebezirk: Hamminkeln, Grundbuchbezirk: Hamminkeln, Offenlegungsfrist: Beginn: 2. 1. 1953, Ende: 2. 2. 1953, Zeitpunkt des Inkrafttretens: 3. 2. 1953.

Im Auftrage: Hammer.

#### Wirtschaft und Verkehr

#### 792. Verlegung des Schützenfestes des Leichlinger Schützenvereins.

Der Regierungspräsident.  
IV/G.Wi. 1.13.1

Düsseldorf, den 30. November 1952.

Das im Verzeichnis der Kirmesmärkte für 1953 im Rhein-Wupper-Kreis, Seite 2, in Leichlingen vorgesehene Schützenfest des Leichlinger Schützenvereins wird im Jahre 1953 am ersten Samstag und dem darauffolgenden Sonntag und Montag im August abgehalten.

Im Auftrage: Patzschke.

#### 793. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die elektrische Straßenbahn innerhalb der Stadt Düsseldorf vom 2. 9. 1899 — I K 1343 — (Reg.Amtsbl. S. 367).

Der Regierungspräsident.  
V. 5. B. 1.

Düsseldorf, den 13. Dezember 1952.

Auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 6. 12. 1937 (RGBl. I, S. 1319) wird im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf im Anschluß an die Nachtragsgenehmigung vom November 1927 (Reg.

Amtsbl. 1928, S. 23) der Rheinischen Bahngesellschaft AG., Düsseldorf, hiermit die Genehmigung zum Neubau einer

#### Gleisschleifenanlage

Stromstraße — Hubertusstraße — Neußer Straße — Haroldstraße in Düsseldorf unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Für die vorbezeichnete Gleisschleifenanlage sind die Bestimmungen der Gesamtgenehmigungsurkunde vom 2. 9. 1899 und der dazu ergangenen Nachträge maßgebend.
2. Die Anlage muß nach dem eingereichten und genehmigten Plan innerhalb 5 Jahren, und zwar bis spätestens 30. 11. 1957 fertiggestellt und in Betrieb genommen sein.
3. Die Abnahme der Gleisschleifenanlage, die auf Antrag auch von dem verantwortlichen technischen Betriebsleiter der Rheinischen Bahngesellschaft AG., Düsseldorf, vorgenommen werden kann, ist vor Inbetriebnahme dem Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr — Technische Aufsichtsbehörde — mitzuteilen.

Im Auftrage: Dr. Hagemeyer.

#### Gewerbeaufsicht

##### 794. Ladenschluß der offenen Verkaufsstellen.

Der Regierungspräsident.

—GA 1308/52—

Düsseldorf, den 12. Dezember 1952.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 20. 5. 1952 — 1 B vL 3/51 und 4/51, das gem. § 31 Abs. 2, Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft hat, festgestellt, daß die Reichsverordnung über den Ladenschluß vom 21. 12. 1939 in der Fassung vom 9. 1. 1942 (RGBl. 1939 I S. 2471, 1942 I S. 24) nicht mehr geltendes Recht ist und § 22 der AZO vom 26. 7. 1934 in der Fassung vom 30. 4. 1938 (RGBl. 1934 I S. 803/1938 I, S. 446) eine erschöpfende Regelung des Ladenschlußrechts enthält.

Meine „Anordnung zur Regelung der Ladenschlußzeiten offener Verkaufsstellen“ vom 13. 7. 1949 (Reg.Amtsbl. S. 25) wird daher formell außer Kraft gesetzt.

Für den Ladenschluß offener Verkaufsstellen an Werktagen gelten demnach wieder uneingeschränkt die Vorschriften des § 22 der AZO.

Im Auftrage: John.

#### Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

##### 795. Lotterie 1953 zugunsten des Deutschen Roten Kreuzes.

Der Regierungspräsident.

S I 81

Düsseldorf, den 18. Dezember 1952.

Der Herr Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 27. 11. 1952 — III A 1/82091 — dem Deutschen Roten Kreuz, und zwar dem Landesverband Nordrhein, Düsseldorf, Sternstraße 74, und dem Landesverband Westfalen, Münster i. W., Zumsandstraße 25—27, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in Nordrhein-Westfalen

- a) die Durchführung einer Ziehungslotterie in der Zeit vom 15. 1. 1953 bis 15. 3. 1953,
- b) die Durchführung einer Lotterie mit sofortigem Gewinnentscheid (Losbrieflotterie) in der Zeit vom 15. 1. 1953 bis 15. 3. 1953 genehmigt.

#### I. Für die Ziehungslotterie gelten folgende Bedingungen:

1. Das Spielkapital beträgt 100 000 DM (in Worten: Einhunderttausend DM), eingeteilt in 100 000 Einzellose (in Worten: Einhunderttausend) zum Preise von je 1 DM, aufgeteilt in 2 Reihen A und B. Je 2 Lose der Reihen A und B mit derselben Nummer gelten als Doppellose zum Preise von 2 DM.
2. Verbunden mit der Ziehungslotterie ist eine Prämienziehung, an der sämtliche Lose teilnehmen. Die Prämien sind in dem Gewinnplan gesondert aufzuführen.
3. Die Gewinnsumme muß mindestens 25 v. H. des Spielkapitals betragen.  
Die Gewinnaussichten jeder Reihe müssen gleich sein und den gesetzlichen Mindestforderungen entsprechen.
4. Der kleinste Gewinn muß mindestens das Doppelte des Lospreises betragen.
5. Die Ziehung erfolgt am 8. 4. 1953.
6. Die Ziehung muß unter Aufsicht eines Notars und im Beisein eines Beamten der Polizeibehörde erfolgen. Über das gesamte Ziehungsgeschäft ist ein notariell beglaubigtes Protokoll aufzusetzen. Dieses Protokoll ist mindestens 2 Jahre nach der Ziehung durch die Polizeibehörde aufzubewahren.
7. Die Ziehungsliste ist in der Lotteriegeschäftsstelle und in jeder Losverkaufsstelle zur unentgeltlichen Einsichtnahme offenzulegen.

#### II. Für die Losbrieflotterie gelten folgende Bedingungen:

1. Das Spielkapital beträgt 800 000 DM (in Worten: Achthunderttausend DM), eingeteilt in 1 600 000 Lose (in Worten: Einmillionsechshunderttausend) zum Preise von 0,50 DM.
2. Die Ausspielung dieser Lose erfolgt in 16 Reihen zu je 100 000 Losen. Verbunden damit ist eine Prämienauslosung nach Abschluß des Losverkaufs, an der alle verkauften Lose teilnehmen.
3. Die Gewinne der Prämienauslosung sind in dem Gewinnplan gesondert aufzuführen.
4. Jedes Los hat den sofortigen Gewinnentscheid zu enthalten.
5. Der Gesamtwert der auszuspielenden Gewinne muß mindestens 25 v. H. des Spielkapitals betragen.  
Die Gewinnaussichten jeder Reihe müssen gleich sein und den gesetzlichen Mindestforderungen entsprechen.
6. Die Vermischung von Gewinnen und Nieten hat unter notarieller Aufsicht zu erfolgen. Hierüber ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Vermischung muß vor Verkaufsbeginn der Lose jeder Reihe beendet sein.
7. Die Gewinnlisten sind vom Beginn des Losverkaufs ab in der Lotteriegeschäftsstelle und in den Losverkaufsstellen zur unentgeltlichen Einsichtnahme offenzulegen.
8. Der Einsatz von Blinkern ist nicht gestattet.
9. Die Ziehung der Gewinne der Prämienauslosung findet am 8. 4. 1953 statt. Sie muß unter Aufsicht eines Notars und im Beisein eines Beamten der Polizeibehörde erfolgen. Über das gesamte Ziehungsgeschäft ist ein notariell beglaubigtes Protokoll aufzunehmen. Dieses Protokoll ist mindestens 2 Jahre nach der Ziehung durch die Polizeibehörde aufzubewahren.

10. Die Bekanntmachung der Gewinne der Prämienauslosung ist in der Lotteriegeschäftsstelle und in jeder Losverkaufsstelle zur unentgeltlichen Einsichtnahme offenzulegen.

III. Für die Ziehungs- und Losbrieflotterie gelten folgende Bedingungen:

1. Die Vertriebszeit für die Lose beginnt am 15. 1. 1953 und endet am 15. 3. 1953. Der Vertrieb von Losen über den 15. 3. 1953 hinaus stellt eine nichtgenehmigte Lotterie i. S. des § 286 StGB. dar.
2. Die Lose dürfen nur im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen abgesetzt werden.
3. Die Unkosten der Ziehungs- und Losbrieflotterie sind auf das niedrigste Maß zu beschränken.
4. Form und Aufdruck der Lose, die durchnummeriert sein müssen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Herrn Sozialministers. Auf dem Los muß der wesentliche Inhalt des Genehmigungsbescheides und des Gewinnplans aufgedruckt sein; insbesondere muß das Gebiet, in dem die Lose vertrieben werden dürfen, auf jedem Los deutlich bezeichnet sein. Durch die Fassung des Aufdrucks muß eine Irreführung des Publikums über die Art und den Zweck der Lotterie vermieden werden.  
Ein Muster der zum Vertrieb kommenden Lose ist dem Herrn Sozialminister mindestens 6 Wochen vor Beginn der Lotterie vorzulegen.
5. Der Reinertrag der Ziehungs- und Losbrieflotterie ist ausschließlich zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes zu verwenden.
6. Die steuerliche Anmeldung der genehmigten Ziehungs- und Losbrieflotterie bei dem zuständigen Finanzamt Düsseldorf Altstadt in Düsseldorf ist nach Maßgabe der §§ 31, 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesez vom 16. 6. 1922 (RZBl. S. 351) fristgemäß vorzunehmen.

Im Auftrage: Bölling.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen  
— Ordnungsämter — des Bezirks.

### Bau- und Wohnungswesen

#### 796. Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Wuppertal.

Der Regierungspräsident.  
— H. Städtebau — 51. 01.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1952.

Laut Bekanntmachung der Stadt Wuppertal vom 8. 12. 1952, die in den Wuppertaler Tageszeitungen vom 13. 12. 1952 veröffentlicht worden ist, wird die Offenlegungsfrist für die Durchführungspläne Nr. 30, 31, 32 und 33 bis zum 29. 12. 1952 einschließlich verlängert.

Unter Bezugnahme auf meinen diesbezüglichen Hinweis vom 14. 11. 1952 (Reg.Amtsbl. S. 328), in dem auch die von den Durchführungsplänen betroffenen Gebiete angegeben sind, weise ich hiermit gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. Seite 75) auf die o. g. Bekanntmachung hin.

Im Auftrage: Schweinem.

## Bekanntmachungen anderer Behörden

#### 797. Offenlegung des Leitplanes in der Gemeinde Neukirchen.

Gemäß § 7 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weist der Kreistag hiermit darauf hin, daß die Gemeindevertretung der Gemeinde Neukirchen am 3. 12. 1952 in ortsüblicher Weise bekanntgemacht hat, daß in der Zeit vom 15. 12. 1952 bis 15. 1. 1953 der Leitplan zu jedermanns Einsicht bei der Gemeindeverwaltung in Neukirchen offenliegt.

Grevenbroich, den 12. Dezember 1952.

Im Auftrage  
des Kreistages des Kreises Grevenbroich:  
Der Oberkeisdirektor.

#### 798. Offenlegung des Leitplanes in der Gemeinde Kapellen.

Gemäß § 7 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GV. NW. S. 75) weist der Kreistag hiermit darauf hin, daß die Gemeindevertretung der Gemeinde Kapellen am 1. 12. 1952 in ortsüblicher Weise bekanntgemacht hat, daß in der Zeit vom 15. 12. 1952 bis 14. 1. 1953 der Leitplan zu jedermanns Einsicht bei der Gemeindeverwaltung in Kapellen (Rathaus, Zimmer 5) offenliegt.

Grevenbroich, den 12. Dezember 1952.

Im Auftrage  
des Kreistages des Kreises Grevenbroich:  
Der Oberkreisdirektor.

#### 799. Wegeeinziehung.

Der öffentliche Weg zwischen den Hausgrundstücken Kirschenallee 111-113 und Trajanstraße 25 (Katasterbezeichnung Hochstraße Flur 4 Nr. 194/17, 194/18) wird, nachdem das Vorhaben ordnungsmäßig bekanntgemacht worden ist und Einsprüche dagegen nicht erhoben wurden, hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 eingezogen.

Moers, den 2. Dezember 1952.

Stadtverwaltung — Wegeaufsichtsbehörde:

Im Auftrage des Rates der Stadt:

Hockel  
Ratsmitglied.

Neuse  
Bürgermeister.

#### 800. Wegeverlegung.

Die Verlegung des von Altenhöhe nach Kovelsberg führenden öffentlichen Weges (Gemarkung Oberhonnenschaft, Flur 6, Parzelle 894/261) innerhalb der Ortschaft Altenhöhe auf einer Länge von etwa 100 m von der westlichen auf die östliche Seite des Hauses Altenhöhe Nr. 5 wird, nachdem das Vorhaben ordnungsmäßig bekanntgemacht worden ist und keine Einsprüche eingelegt wurden, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit angeordnet.

Wermelskirchen, den 15. Dezember 1952.

Im Auftrage des Rates der Stadt:

Ernst vom Stein  
Bürgermeister.

Reetz  
Ratsmitglied.

**801. Errichtung einer Lack- und Lackfarbenfabrik  
in Krefeld.**

Die Firma P. Becker jr., Krefeld, hat auf Grund des § 16 RGO. den Antrag auf Genehmigung zur Errichtung einer Lack- und Lackfarbenfabrik in Krefeld, Untergath 91, gestellt.

Auf Grund des § 17 Abs. RGO. ergeht hiermit die Aufforderung, etwaige Einsprüche gegen das beabsichtigte Unternehmen innerhalb 14 Tagen nach Erscheinen der Bekanntmachung bei der unterzeich-

neten Dienststelle schriftlich mit der Begründung einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Krefeld, den 10. Dezember 1952.

Die Stadtverwaltung,  
Amt für öffentliche Ordnung.

**Personalnachrichten der Bezirksregierung**

**Düsseldorf**

Ernennung: Oberforstmeister Josef Cosack  
zum Landforstmeister.

**801. Errichtung einer Lack- und Lackfarbenfabrik in Krefeld.**

Die Firma P. Becker jr., Krefeld, hat auf Grund des § 16 RGO. den Antrag auf Genehmigung zur Errichtung einer Lack- und Lackfarbenfabrik in Krefeld Untergath 91, gestell

Auf Grund des § Aufforderung, etwa sichtige Unternehm scheinen der Bekar

neten Dienststelle schriftlich mit der Begründung einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

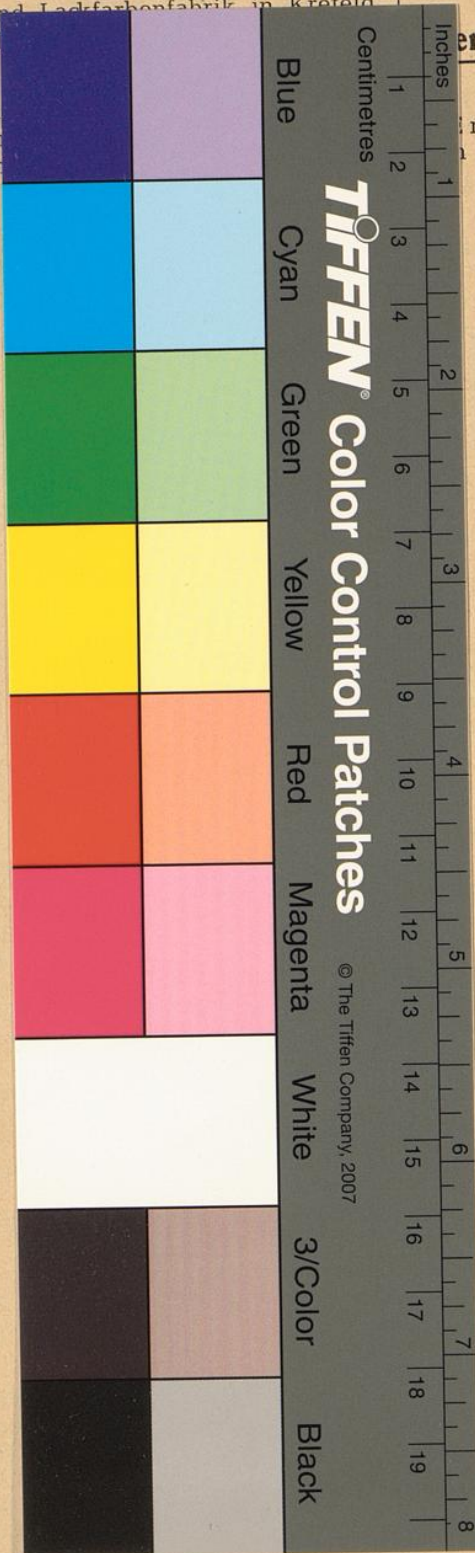
Krefeld, den 10. Dezember 1952.

Die Stadtverwaltung,  
Amt für öffentliche Ordnung.

**Personalnachrichten der Bezirksregierung**

**Düsseldorf**

ernennung: Oberforstmeister Josef Cosack  
Landforstmeister.



Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile: 0,30 DM. Schriftleitung: Amtsblattstelle der Bezirksregierung. Druck A. Bagel, Düsseldorf. Bezugsbestellungen sind an die zuständigen Postämter zu richten. Einzelieferungen nur durch den August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,30 DM je Stück (Umfang bis 16 Seiten) zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel, GmbH., Köln 8516.